

Az.: 97 O 46/22

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin, Kammer für Handelssachen
97,
am Mittwoch, 19.04.2023 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED]
als Vorsitzender

Handelsrichterin [REDACTED]

Handelsrichter [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. ./ primastrom GmbH

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Für den Kläger Rechtsanwalt [REDACTED]

für die Beklagte Rechtsanwalt [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

KI-Vertr stellt die Anträge aus der Klageschrift, Bl. 2 d. A.

Bekl-Vertr stellt den Antrag aus dem Ss vom 5. September 2022, Bl. 26 d. A.

Partei-Vertr sind sich darüber einig, dass der Streitwert auf insgesamt 80.000,- € festgesetzt werden soll.

Am Schluss der Sitzung

e.u.v.

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an einem Geschäftsführer, zu unterlassen,
 - a) mit einem Siegel zu werben, wonach ein Verein der Beklagten eine bestimmte Qualität für Dienstleistungen der Beklagten bestätigt habe, wenn diese Bestätigung zum Zeitpunkt der Werbung nicht mehr gilt, wie ersichtlich aus Anlage K 2, Seite 1 oben (TÜV Saarland – geprüfte Abrechnungsgenauigkeit);
 - b) im Zusammenhang mit der Belieferung von Strom gegenüber einem Verbraucher (Sondervertrag), mit dem die Beklagte eine „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart hat, nach der eine Preiserhöhung aufgrund gestiegener Energiebeschaffungskosten ausgeschlossen sei, anzukündigen, innerhalb des Geltungszeitraums der „eingeschränkten Preisgarantie“ den Grundpreis und/oder den Arbeitspreis unter Verweis auf eine gestiegene Nachfrage auf dem Strommarkt zu erhöhen, wie geschehen gemäß Ankündigungsschreiben der Beklagten vom 28.12.2021 nach Anlage K 4;
 - c) in Stromlieferungsverträgen mit Verbrauchern (Sonderverträgen) eine Preiserhöhung zu einem bestimmten Zeitpunkt anzukündigen, wie geschehen im Schreiben der Beklagten vom 28.12.2021 nach Anlage K 4, wenn zwischen der Ankündigung der Preiserhöhung und dem Zeitpunkt der beabsichtigten Preiserhöhung nicht wenigstens ein Zeitraum von einem Monat liegt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 5. Juli 2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und zwar im Tenor zu 1. a) in

Höhe von 20.000,- €, im Tenor zu 1. b) und c) in Höhe von jeweils 30.000,- € sowie im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrags.

ferner b.u.v.

Der Streitwert wird auf insgesamt 80.000,- € festgesetzt.

■■■■■■■■■■

Vorsitzender Richter am Landgericht